

Periodische Informationen über Wirtschaftsberatung, Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser

Die Übergangsfrist für die Umsetzung der Bestimmungen des neuen Rechnungslegungsrechts läuft Ende Jahr ab. Aus diesem Grund erachten wir es als wichtig, Sie nochmals auf einige ausgewählte Themen dieses neuen Gesetzes aufmerksam zu machen, die bei der Anwendung zwingend zu berücksichtigen sind. Der Hauptbeitrag dieser Ausgabe geht nochmals auf vier Spezialfragen ein, die bei der Erstellung der nächsten Jahresrechnung eine besondere Herausforderung darstellen oder unbedingt zu beachten sind. Den Betroffenen muss jedoch schon heute klar sein, dass die Erstellung der Jahresrechnung 2015 nach den neuen Bestimmungen mehr Zeit in Anspruch nehmen wird als bisher.

Seit dem 1. Mai 2015 gilt eine neue Regelung in Sachen Benützung von in der Schweiz immatrikulierten Geschäftsfahrzeugen durch in der EU ansässige Mitarbeiter. Dabei geht es primär um die Befreiung der Einfuhrabgaben unter ganz bestimmten Bedingungen. Dabei gilt zu beachten, dass private Fahrten mit den genannten Fahrzeugen zu einer Entrichtung der Einfuhrabgaben im Wohnsitzstaat des Mitarbeitenden führen können. Der praktische Tipp zeigt auf, welche zwingenden Massnahmen zu treffen sind, um unliebsame Überraschungen ausländischer Steuerbehörden zu vermeiden.

Wie schon in den Vorjahren legen wir dieser Ausgabe die aktualisierten ausgewählten Masszahlen 2015 der Sozialversicherungen als separates Blatt bei.

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen bei der Lektüre!

Ihre T+R AG

Checkliste Steuererklärung 2015

Bereits in ein paar Wochen wird die Steuerverwaltung die Formulare für die Steuererklärung 2015 versenden. Gerne sind wir Ihnen beim Ausfüllen auch dieser Steuererklärung wieder behilflich. Damit das Zusammenstellen der Unterlagen möglichst einfach geht, werden wir Ihnen selbstverständlich erneut unsere bewährte Checkliste zur Verfügung stellen.

Bitte beachten Sie jedoch, dass die Checkliste zur Steuererklärung 2015 nicht mehr per Post versendet wird. Sie finden sie ab Mitte Januar 2016 direkt unter der Rubrik «Aktuell» auf der Startseite unserer Homepage www.t-r.ch. Sofern Sie die Checkliste gerne wieder per Post erhalten möchten, wenden Sie sich bitte an Ihre Kontaktperson bei der T+R AG.

Wir werden die Checkliste bzw. den entsprechenden Link dazu im Januar auch wieder mit unserem Newsletter «taxflash» versenden. Den Newsletter können Sie ebenfalls auf der Startseite unserer Homepage (unten links) abonnieren.

In dieser Ausgabe



Das neue Rechnungslegungsrecht 2

Ausgewählte Themen

Der praktische Tipp 5

Nutzungseinschränkung in der EU von Geschäftsfahrzeugen von Schweizerischen Unternehmungen

Personelles 6

Beförderung

Vorschau Veranstaltungen 6

Öffnungszeiten über Weihnachten und Neujahr 6

Das neue Rechnungslegungsrecht: Ausgewählte Themen



Bernhard Leiser
Partner, Mitglied des Verwaltungsrates,
dipl. Wirtschaftsprüfer,
Betriebsökonom HWV/FH,
Geschäftsbereich Wirtschaftsprüfung

Einleitung

Mit dem Jahresende 2015 endet auch die grosszügig bemessene Übergangsfrist für die Anwendung des neuen Rechnungslegungsrechts (nRLR). Wir haben bereits an unterschiedlichen Stellen und zu unterschiedlichen Zeitpunkten über die verschiedenen Neuerungen informiert, zuletzt im T+R info vom September 2015, wo die Änderungen im Anhang zur Jahresrechnung tabellarisch dargestellt wurden. Der vorliegende Artikel informiert über vier ausgewählte Themen. Manche wurden in der Fachliteratur oder in der Presse bereits ausführlich diskutiert; manche wurden bis dato eher spärlich kommentiert. Sicherlich weist das im Jahr 2013 in Kraft getretene neue Gesetz im Grundsatz keine spektakulären Neuerungen auf, dies ist hinlänglich bekannt. Hingegen zeigen unsere Erfahrungen, dass – wie so oft – der «Teufel im Detail steckt».

Einzelbewertung von Aktiven und Verbindlichkeiten am Beispiel von Beteiligungen

Das nRLR enthält in Art. 960 OR die generellen Bestimmungen für die Bewertung von Aktiven und Verbindlichkeiten. Gemäss Absatz 1 sind Aktiven und Verbindlichkeiten in der Regel einzeln zu bewerten, sofern sie wesentlich sind und aufgrund ihrer Gleichartigkeit für die Bewertung nicht üblicherweise als Gruppe zusammengefasst werden. Die Erläuterungen in der Botschaft verdeutlichen den Grundsatz der Einzelbewertung, insbesondere für das Anlagevermögen. Die Botschaft macht deutlich, dass eine Verrechnung von Mehr- und Minderwerten auf einzelnen Beteiligungen nicht mit dem Grundsatz der Einzelbewertung vereinbar ist.

Die folgenden Abbildungen vergleichen die Bilanzierungsmöglichkeiten von Beteiligungen nach dem alten und dem neuen Rechnungslegungsrecht. Das bilanzierende Unternehmen besitzt vier Beteiligungen. Die Summe der Anschaffungswerte beträgt CHF 7'500'000. Die Summe der Buchwerte CHF 7'000'000. Die Summe der inneren Werte (diese wurden nach einer anerkannten Methode der Unternehmensbewertung ermittelt) beläuft sich ebenso auf CHF 7'000'000. Obschon der innere Wert der Beteiligung A um CHF 400'000 und derjenige der Beteiligung D um CHF 500'000 tiefer ist als der Buchwert, drängt sich nach dem alten Rechnungslegungsrecht infolge der Gruppenbewertung keine Wertkorrektur auf, da der innere Wert der Beteiligung C um CHF 900'000 über dem Buchwert und CHF 400'000 über dem Anschaffungswert liegt. Die Wertsteigerung der Beteiligung C über den Anschaffungswert hinaus kann nach dem alten Recht gedanklich mit der Wertbeeinträchtigung der Beteiligungen A und D verrechnet werden. Dies ist zwar bereits unter dem alten Recht umstritten, jedoch in der Praxis zulässig. Das Handbuch der Wirtschaftsprüfung nennt als Bedingung für diese gedankliche Verrechnung, dass eine echte und erhebliche Wertsteigerung vorliegen muss. Es erübrigt sich somit eine Wertkorrektur in der Jahresrechnung nach dem alten Rechnungslegungsrecht.

Abbildung 1: Bewertung von Beteiligungen unter dem alten Rechnungslegungsrecht

Werte	Beteiligung A	Beteiligung B	Beteiligung C	Beteiligung D	Total
Anschaffungskosten	2'000'000	2'000'000	500'000	3'000'000	7'500'000
Buchwert	2'000'000	2'000'000	0	3'000'000	7'000'000
Innerer Wert	1'600'000	2'000'000	900'000	2'500'000	7'000'000
Bewertungsreserve	-400'000	0	900'000	-500'000	0
Maximaler Buchwert nach altem Recht					7'000'000

Unter dem nRLR und dem Grundsatz der Gruppenbewertung ist **diese gedankliche Verrechnung nicht mehr möglich**. Bei Beteiligung C können die in Vorjahren erfolgten Wertberichtigungen im Umfang von CHF 500'000 wieder eingebracht werden. Die Beteiligung kann also zu CHF 500'000 – was den Anschaffungskosten entspricht – bilanziert werden. Hingegen kann der über die Anschaffungskosten hinaus gehende innere Wert nicht berücksichtigt werden. Beteiligung A muss also um CHF 400'000 im Wert korrigiert werden und Beteiligung D um CHF 500'000. Diese zwei negativen Wertkorrekturen von insgesamt CHF 900'000 werden nur um die positive Wertkorrektur der Beteiligung C im Umfang von CHF 500'000 kompensiert. Es verbleibt dem bilanzierenden Unternehmen somit ein Wertberichtigungsbedarf von CHF 400'000, welcher in der Jahresrechnung nach dem nRLR erfolgswirksam zu berücksichtigen ist.

Abbildung 2: Bewertung von Beteiligungen unter dem neuen Rechnungslegungsrecht

Werte	Beteiligung A	Beteiligung B	Beteiligung C	Beteiligung D	Total
Anschaffungskosten	2'000'000	2'000'000	500'000	3'000'000	7'500'000
Buchwert	2'000'000	2'000'000	0	3'000'000	7'000'000
Innerer Wert	1'600'000	2'000'000	900'000	2'500'000	7'000'000
Bewertungsreserve	-400'000	0	900'000	-500'000	0
Maximaler Buchwert nach neuem Recht	1'600'000	2'000'000	500'000	2'500'000	6'600'000
Wertkorrektur nach neuem Recht	-400'000	0	500'000	-500'000	-400'000

Jahresrechnung nach einem anerkannten Standard (Swiss GAAP FER) auf Druck von Minderheiten – Verbesserung des Minderheitenschutzes

Eine bislang wenig kommentierte Änderung verbirgt sich im Bereich der zusätzlichen Transparenz, welche sich in Art. 962 manifestiert: Es müssen zusätzlich zur Jahresrechnung nach diesem Titel (Jahresrechnung nach dem nRLR) einen Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellen:

1. Gesellschaften, deren Beteiligungsrechte an einer Börse kotiert sind, wenn die Börse dies verlangt;
2. Genossenschaften mit mindestens 2'000 Genossenschafftern;
3. Stiftungen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind.

Es können zudem einen Abschluss nach einem anerkannten Standard verlangen:

1. Gesellschafter, die mindestens 20 % des Grundkapitals vertreten;
2. 10 % der Genossenschafter oder 20 % der Vereinsmitglieder;
3. Gesellschafter oder Mitglieder, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen.

Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan ist für die Wahl des anerkannten Standards zuständig, sofern die Statuten, der Gesellschaftsvertrag oder die Stiftungsurkunde keine anderslautenden Vorgaben enthalten oder das oberste Organ den anerkannten Standard nicht festlegt.

Durch diese neue Vorschrift wird es beispielsweise Minderheitsaktionären, welche mindestens 20 % des Grundkapitals vertreten, möglich sein, eine Jahresrechnung nach einem anerkannten Standard zu verlangen. Für die Wahl ist das oberste Organ (zum Beispiel die Generalversammlung bei einer Aktiengesellschaft) zuständig. Legt das oberste Organ den Standard nicht fest, fällt die Wahl in die Befugnisse des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans (zum Beispiel der Verwaltungsrat bei einer Aktiengesellschaft).

Aus dem Gesetz geht auch hervor, dass der gewählte anerkannte Standard in seiner Gesamtheit und für den gesamten Abschluss übernommen werden muss. Die Einhaltung des anerkannten Standards muss durch einen zugelassenen Revisionsexperten im Rahmen einer ordentlichen Revision geprüft werden. Der Abschluss nach einem anerkannten Standard muss dem obersten Organ anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung vorgelegt werden, bedarf aber keiner Genehmigung (Art. 962a OR).

Der Bundesrat bezeichnet die anerkannten Standards zur Rechnungslegung. Diese sind in der Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung (VASR) geregelt. Gemäss dieser Verordnung (Art. 1 VASR) sind insbesondere folgende Standards anerkannt:

- «International Financial Reporting Standards» (IFRS)
- «International Financial Reporting Standards for Small and Medium sized Entities» (IFRS for SME)
- Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER)
- «United States Generally Accepted Accounting Principles» (US GAAP)

Während sich die Vorschriften der Swiss GAAP FER an allgemeinen Grundsätzen orientieren (sogenannte prinzipienbasierte Rechnungslegung), sind die internationalen Vorschriften stark regelbasiert. Sowohl die Swiss GAAP FER als auch die internationalen Vorschriften folgen dem Grundsatz, dass der Abschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (True & Fair View) vermitteln muss. Stille Reserven – diese sind auch nach dem nRLR erlaubt – sind unter den Vorschriften eines anerkannten Standards zur Rechnungslegung untersagt.

Die oben beschriebene Vorschrift ist nicht zu unterschätzen, bedeutet doch die Erstellung eines zusätzlichen Abschlusses nach einem anerkannten Standard einen erheblichen Aufwand und ist mit zusätzlichen Kosten verbunden. Auch können Minderheitsaktionäre durch das Prinzip der «True & Fair View» sowie die zum Teil sehr weitreichenden Offenlegungsvorschriften im Anhang einen weit tieferen Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft erhalten, als dies im Rahmen einer Jahresrechnung nach dem nRLR der Fall ist.

Einbezug des obersten Leitungsorgans

Das nRLR regelt auch den Einbezug des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans (bei einer Aktiengesellschaft ist dies der Verwaltungsrat) explizit. Art. 958 Abs. 3 OR besagt folgendes:

Der Geschäftsbericht muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt und dem zuständigen Organ oder den zuständigen Personen zur Genehmigung vorgelegt werden. **Er ist vom Vorsitzenden des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und der innerhalb des Unternehmens für die Rechnungslegung zuständigen Person zu unterzeichnen.** Zwar ergeben sich die genannten Pflichten bereits heute aus Art. 716a OR (unübertragbare Aufgaben des Verwaltungsrates). Neu ist jedoch die explizite Nennung derjenigen Personen, welche den Geschäftsbericht zu unterzeichnen haben. Der Geschäftsbericht besteht aus dem Jahresbericht und der Jahresrechnung, welche sich aus Bilanz, Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt. Grössere Unternehmen haben zudem eine Geldflussrechnung zu erstellen.

Die Botschaft zum nRLR hält klar fest, dass die Unterzeichnung keine Einschränkung der Verantwortung für den Geschäftsbericht bewirkt. Bei einer Aktiengesellschaft zum Beispiel ist grundsätzlich und gestützt auf Art. 716a Abs. 1 Ziff. 6 OR der gesamte Verwaltungsrat für die Erstellung des Geschäftsberichts verantwortlich und nicht ausschliesslich der unterzeichnende Präsident.

Bei prüfungspflichtigen Unternehmen wird der Wirtschaftsprüfer hingegen im Rahmen der Unterzeichnung der Jahresrechnung und der Vollständigkeitserklärung darauf achten, dass die Vorschrift von Art. 958 Abs. 3 OR eingehalten wird.

Pflicht zur Erstellung eines vollständigen Inventars

In Art. 958c Abs. 2 wird die bereits heute bekannte **Inventarpflicht klarer formuliert und auf alle wesentlichen Vermögenspositionen ausgedehnt.** Der besagte Gesetzesartikel enthält folgende Vorschrift: «Der Bestand der einzelnen Positionen in der Bilanz und im Anhang ist durch ein Inventar oder auf andere Weise nachzuweisen».

Im Rahmen der Erstellung des Abschlusses wird sich die rechnungslegungspflichtige Unternehmung also detailliert mit den Positionen der Bilanz und des Anhangs auseinandersetzen und diese adäquat dokumentieren sowie nachweisen müssen. Nur durch eine nachvollziehbare Dokumentation der wesentlichen Positionen kann dieser neuen Vorschrift nachgelebt werden. Es empfiehlt sich daher bereits heute, Überlegungen anzustellen, auf welche Art und Weise das Inventar erstellt werden soll.

Fazit

Anhand dieser vier Themen wird deutlich, dass es im Rahmen der Erstanwendung des nRLR durchaus einige Knackpunkte zu lösen gilt, obschon auf den ersten Blick die Anpassungen keinen grösseren Aufwand vermuten lassen. Insbesondere der Aspekt der Einzelbewertung kann zudem einen wesentlichen Einfluss auf das Bilanzbild des rechnungslegungspflichtigen Unternehmens haben.

Nutzungseinschränkung in der EU von Geschäftsfahrzeugen von Schweizerischen Unternehmungen



Fredy Brügger
Partner
dipl. Steuerexperte,
dipl. Experte in Rechnungs-
legung und Controlling,
EMBA Controlling &
Consulting,
Leitung Geschäftsbereich
Wirtschaftsberatung

Seit dem 1. Mai 2015 beschränkt die EU die Benutzung von in Drittländern – worunter auch die Schweiz zählt – zugelassenen Fahrzeugen durch in der EU ansässige Mitarbeiter. Von dieser Regelung betroffen sind in der EU wohnhafte Personen, die für einen in der Schweiz ansässigen Arbeitgeber tätig sind (Grenzgänger) und über ein Geschäftsfahrzeug verfügen, welches sie auch privat nutzen können.

Dabei geht es um die Befreiung der Einfuhrabgaben, welche nur noch bei folgender privater Nutzung des Fahrzeugs in der EU möglich ist:

- Fahrten zwischen Arbeitsort (Schweiz) und Wohnort (EU) → Arbeitsweg
- Im Arbeitsvertrag vorgesehene Fahrten in der EU im Auftrag des Arbeitgebers

Jede weitere private Verwendung des Geschäftsfahrzeugs führt zu einer Entrichtung der Einfuhrabgaben im Wohnsitzstaat des Mitarbeitenden. Ferner wird der Arbeitgeber in der EU umsatzsteuerpflichtig und hat eine monatliche Abgabe für die Privatnutzung des Geschäftsfahrzeugs zu entrichten.

Es empfiehlt sich, die Arbeitsverträge mit den betroffenen Mitarbeitenden dahingehend anzupassen, dass die Benützung des Geschäftsfahrzeugs für Privatfahrten im Ausland untersagt ist. Im Weiteren sind die Mitarbeitenden zu verpflichten, eine Kopie des Arbeitsvertrages als Beweismittel immer im Fahrzeug mitzuführen. Bei einer Zollkontrolle muss eine derartige Kopie des Arbeitsvertrages vorgelegt werden können.

Beförderung

Frank Bracher

Bachelor of Science FHNW in Betriebsökonomie zum Handlungsbevollmächtigten per 1. Oktober 2015

Frank Bracher ist seit dem 1. Dezember 2014 als qualifizierter Assistent im Bereich Wirtschaftsprüfung für die T+R AG tätig. Frank Bracher hat zuvor bei einer anderen mittelgrossen Revisionsgesellschaft Erfahrungen in der Wirtschaftsprüfung sammeln können. Seit seinem Stellenantritt hat er sich sorgfältig und gewissenhaft in die ihm anvertrauten Mandate eingearbeitet und kann dabei seine fundierten Fachkenntnisse täglich einbringen. Frank Bracher befindet sich in Ausbildung zum dipl. Wirtschaftsprüfer und betreut eine breite Palette von Mandaten in den Bereichen Industrie, Handel und Dienstleitungen. Die Beförderung zum Handlungsbevollmächtigten erfolgt in Anerkennung seiner Tätigkeit für unsere Gesellschaft.

Öffnungszeiten über Weihnachten und Neujahr

Montag, 21. Dezember 2015	normale Öffnungszeiten
Dienstag, 22. Dezember 2015	normale Öffnungszeiten
Mittwoch, 23. Dezember 2015	normale Öffnungszeiten
Donnerstag, 24. Dezember 2015	09.00 - 11.00 Uhr
Freitag, 25. Dezember 2015	Geschlossen
Samstag, 26. Dezember 2015	Geschlossen
Sonntag, 27. Dezember 2015	Geschlossen
Montag, 28. Dezember 2015	09.00 - 12.00 Uhr / 13.30 - 16.00 Uhr
Dienstag, 29. Dezember 2015	09.00 - 12.00 Uhr / 13.30 - 16.00 Uhr
Mittwoch, 30. Dezember 2015	09.00 - 12.00 Uhr / 13.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag, 31. Dezember 2015	09.00 - 11.00 Uhr
Freitag, 01. Januar 2016	Geschlossen
Samstag, 02. Januar 2016	Geschlossen
Sonntag, 03. Januar 2016	Geschlossen

Ab Montag, 4. Januar 2016, 08.00 Uhr, sind wir gerne wieder wie gewohnt für Sie da.

Wir danken für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen frohe Festtage.

Business-Apéros 2016

Die Business-Apéros 2016 finden an folgenden Daten und Orten statt:

Thun

Dienstag, 17. Mai 2016
Beau Rivage da Domenico

Bern

Mittwoch, 18. Mai 2016
Naturhistorisches Museum Bern

Biel

Donnerstag, 19. Mai 2016
Residenz au Lac

MWST-Kongress 2016

Dienstag, 21. Juni 2016, 13.30-17.15 Uhr
im Stade de Suisse Bern

Steuerseminar 2016

Donnerstag, 18. August 2016, 13.30-17.30 Uhr
im Stade de Suisse Bern

Detaillierte Informationen zu diesen Veranstaltungen folgen.

Aktuelle Angaben zu unseren Veranstaltungen finden Sie jeweils auch auf unserer Website

www.t-r.ch/veranstaltungen



www.t-r.ch